

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Michael Seirer Photography

Stand: Dezember 2016

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Michael Seirer wird im Folgenden kurz als „Fotograf“ bezeichnet, der Vertragspartner/Auftraggeber kurz als „Kunde“. Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen, die in keinem Verhältnis zum Fotografen innerhalb des jeweiligen Auftrages stehen. Als „Mittler“ wird derjenige bezeichnet, der dem Fotografen einen Kunden vermittelt hat.
- 1.2. Firmensitz ist Reithofferplatz 12/17, 1150 Wien, Österreich; Firmenwortlaut ist Fotograf Michael Seirer
- 1.3. Der Fotograf schließt sämtliche Aufträge mit Kunden nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde deren Anwendbarkeit. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden oder des Mittlers vor.
- 1.4. Der Kunde ist mit den vor Auftragserteilung vereinbarten Preisen und Arbeitsbedingungen des Fotografen einverstanden und hat diese zur Kenntnis genommen. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung verlieren alle vorher mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, sämtlicher Schriftverkehr oder Verhandlungen zwischen den Parteien zum Gegenstand des vorliegenden Auftrages ihrer Gültigkeit. Der Kunde sowie der Fotograf werden die Auftragsbestätigung prüfen. Änderungs- und Ergänzungswünsche im Nachhinein müssen schriftlich erfolgen. Im Preis für den Leistungsumfang des Auftrages sind keinerlei weitere Leistungen und Materialien eingeschlossen, außer den in der Auftragsbestätigung schriftlich Genannten.
- 1.5. Der Fotograf führt den erteilten Auftrag sorgfältig aus. Er kann sich zur Ausführung auch Dritter bedienen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

## 2. Urheberrechtliche Bestimmungen/Kennzeichnungspflichten

- 2.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen für den Kunden, insbesondere Veröffentlichungsrechte, gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt.
- 2.2. Für den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung erwirbt der Kunde lediglich eine einfache, nicht übertragbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen. Im Zweifel ist der in der Auftragsbestätigung, Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige

- Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 2.3. Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckereien etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel sowie bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
  - 2.4. Der Kunde ist bei jedweder Nutzung – sofern eine Herstellerbezeichnung nicht ohnehin durch der Fotograf angebracht wurde – iSd § 74 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verpflichtet, unmittelbar beim Lichtbild die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, und diesen eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: "Foto: © Michael Seirer" und, sofern veröffentlicht, die Jahreszahl der ersten Veröffentlichung hinzuzufügen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Lichtbild nicht bereits mit einer Herstellerbezeichnung versehen wurde.
  - 2.5. Der Kunde ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
  - 2.6. Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Fotografen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  - 2.7. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.4 oben) erfolgt.
  - 2.8. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.
  - 2.9. Im Fall einer Veröffentlichung sind dem Fotografen jedenfalls zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Fotografen kann sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück reduzieren. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die Webadresse mitzuteilen.

### 3. Lizenzhonorare

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein angemessenes Veröffentlichungshonorar gesondert zu.
- 3.2. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen Folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG)

vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

## 4. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung

- 4.1. Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von dem Fotografen hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.
- 4.2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Kunden gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 4.3. Der Fotograf archiviert sämtliche Aufnahmen ohne dass dem Kunden daraus Rechte oder Ansprüche erwachsen. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu.
- 4.4. Der Fotograf verpflichtet sich nicht, die entstandenen Aufnahmen zu archivieren.

## 5. Nebenpflichten

- 5.1. Der Kunde ist für die Einholung sämtlicher erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen Dritter verantwortlich und hält der Fotograf diesbezüglich schad- und klaglos. Insbesondere betrifft dies Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB.
- 5.2. Sollte der Fotograf vom Kunden mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Kunde, dass er hierzu berechtigt ist und stellt der Fotograf von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu verrechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.

## 6. Verlust und Beschädigung / Haftung

- 6.1. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) sowie im Falle von Verlust oder Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten haftet der

Fotograf ausschließlich für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird jegliche Haftung des Fotografen ausgeschlossen. Für Dritte (insbesondere Labors oder ein der Fotograf ersetzender Fotograf - siehe Punkt 11.4) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Auswahl derselben.

- 6.2. Festzuhalten ist, dass die Haftung des Fotografen auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt ist. Der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
- 6.3. Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 6.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang auch für die Erfüllungs- oder Besorungsgehilfen des Fotografen.

## 7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1. Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Der Fotograf haftet nicht für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Weiters haftet der Fotograf nicht für unerhebliche Mängel, wie etwa Farbdifferenzen bei Nachbestellungen.

- 8.2. Der Fotograf haftet nicht für Umstände, die nicht in seiner Sphäre liegen, wie etwa bei unvorhersehbaren Ereignissen (wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen, Lieferverzögerungen).
- 8.3. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

## 9. Werklohn

- 9.1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.
- 9.2. Konzeptionelle Leistungen (insbesondere Beratung, Layout und sonstige grafische Leistungen) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen ebensolchen Besprechungsaufwand. Sämtliche Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.) sind im Werklohn des Fotografen ebenfalls nicht enthalten und daher gesondert zu bezahlen.
- 9.3. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 9.4. Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Fotografen sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Fotografen stehen, gerichtlich festgestellt oder von dem Fotografen anerkannt wurden.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung ab einem Auftragswert von € 500,- eine Akontozahlung in der Höhe von 30% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Der Kunde erhält von dem Fotografen eine Rechnung über die Gesamtsumme des Leistungsumfangs. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach dem Fotoshooting bzw. dem Erhalt der Ware sofort zur Zahlung fällig. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Ab einem Auftragswert von € 1.500,- ist eine Anzahlung von 50% zu leisten.

- 10.2. Im Falle der Nichtzahlung des Restbetrages des Leistungsumfanges, behält sich der Fotograf das Recht vor, die Leistungen des vorliegenden Auftrages nicht zu erfüllen, insbesondere Dateien und Fotografien nicht zu überlassen und die Erstellung eines eventuell bestellten Fotobuches und die Bearbeitung der Fotos nicht zu beginnen.
- 10.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.
- 10.4. Im Fall des Verzugs gelten – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

## 11. Stornierungsbedingungen und Stornierungskosten

- 11.1. Storniert der Kunde einen vereinbarten Fotoshooting-Termin bzw. erscheint er ohne Stornierung nicht, steht dem Fotografen mindestens folgende Vergütung zu:
  - Storno bis 28 Tage vor dem gebuchten Termin: 50% des vereinbarten Bruttohonorars,
  - Storno bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin: 70 % des vereinbarten Bruttohonorars,
  - Storno bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin: 100 % des vereinbarten Bruttohonorars. Eine allfällig bereits geleistete Anzahlung wird auf diesen Betrag angerechnet und von dem Fotografen nicht zurückerstattet. Dem Fotografen bleiben der Nachweis hinsichtlich eines höher erlittenen Schadens- bzw. Vergütungsausfalls sowie die Forderung derselben vorbehalten.
- 11.2. Ferner hat der Kunde die frustrierten Aufwendungen des Fotografen zu ersetzen, sofern der Kunde vorab auf diese Kosten hingewiesen wurde (wie Miete für Studioräume, Visagisten, Requisiten und andere). Im Fall einer unbedingt erforderlichen Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ist eine entsprechende Aufwandsentschädigung samt aller Nebenkosten zu bezahlen.
- 11.3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den Fotografen, welchen der Kunde nicht zu vertreten hat, wird die auf Grundlage des vorliegenden Auftrags von dem Fotografen erhaltene Anzahlung zurück erstattet.
- 11.4. Ist es dem Fotografen nicht möglich, den Leistungsumfang des vorliegenden Auftrages zu erfüllen, hat der Fotograf das Recht sich durch einen anderen Fotografen, aber nur nach Zustimmung des Kunden, vertreten zu lassen. Im Falle, dass der Kunde nicht mit dem Ersatz des Fotografen einverstanden ist, ist Punkt 11.3 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- 11.5. Eine zeitliche Verlegung des Hochzeits- bzw. Shootingstermins durch den Kunden gleicht einem Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden. In diesem Fall ist Punkt 11.2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen anzuwenden.

- 11.6. Keine der beiden Vertragsparteien trägt die Gefahr für die Nichteinhaltung ihrer Pflichten bei Eintreten von Umständen höherer Gewalt, insbesondere: bei schwerer Krankheit (längerer Krankenhausaufenthalt ab 4 Wochen), Tod naher Angehöriger (Eltern, Kinder), Naturkatastrophen, Krieg und militärische Handlungen jeglicher Art, Streik, Beschlüsse staatlicher Macht- und Verwaltungsorgane, wenn sich diese unmittelbar auf die Ausführung der Verpflichtungen auf den Auftrag auswirken. Im Falle des Eintretens dieser Bedingungen verpflichtet sich der Fotograf zur Rückerstattung der Anzahlung in voller Höhe.

## 12. Lieferung/ Wartezeit/ Nebenkosten

- 12.1. Der Kunde erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial im Format JPG. Die Menge liegt im Ermessen des Fotografen und der Anwesenheitsdauer bei Veranstaltungen und Hochzeiten. Bei anderweitigen Aufträgen erhält der Kunde die vertraglich vereinbarte Menge an Bildmaterial. Die Auswahl trifft der Fotograf. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen.
- 12.2. Für die Gestaltung eines Hochzeitsbuches beträgt die Wartezeit ca. 2-3 Monate ab dem Aufnahmetag – die Produktion dauert ca. 1 Monat nach der Druckfreigabe. Die Wartezeit bis zur Lieferung der Fotos aus einem Fotoshooting/Hochzeit beträgt ca. 2-3 Wochen.
- 12.3. Foto-CDs und USB Sticks von einem Shooting oder einer Hochzeit werden immer versandkostenfrei gesendet. Versandkosten für Bestellungen wie Fotobücher, Fotoausarbeiten und andere größere Formate werden nach Aufwand extra verrechnet und sind nicht in den Produktionskosten enthalten.
- 12.4. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 12.5. Anfahrtskosten: Bei einer Hin- und Rückfahrt bis zu 50km vom Firmensitz des Fotografen bis zum Leistungsort und zurück fallen keine Fahrtkosten an. Darüber hinaus gehende Kilometer werden á 0,55€ inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

## 13. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Kunde erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken dem Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

## 14. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dem Fotografen die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

## 15. Schlußbestimmungen

- 15.1. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt Wien sachlich und örtlich als Gerichtsstand vereinbart.
- 15.2. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.3. Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.
- 15.4. Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorherigen schriftlicher Zustimmung des Fotografen berechtigt.
- 15.5. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags und der AGBs) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 15.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von dem Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

## 16. Widerrufsrecht

Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Michael Seirer, Reithofferplatz 12/17, 1150 Wien, Österreich, Stand: Juni 2016/ bis auf Widerruf gültig // © Michael Seirer Photography